

Beschlussempfehlung

Hannover, den 08.05.2019

Ausschuss für Inneres und Sport

- a) **Entwurf eines Reformgesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

- b) **Für ein Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz ohne Symbolpolitik und Generalverdacht**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/828

- c) **Testphase zur Einführung einer Elektroschockwaffe (Taser) bei der niedersächsischen Polizei**

Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1086

- d) **Einrichtung einer Regierungskommission - politische Versäumnisse in der Sicherheitsstruktur aufarbeiten und verbessern**

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1385

- e) **Können ein Mehr an Sicherheit und Datenschutz mit einer videobasierten Situations- und Gegenstandserkennung gleichermaßen verwirklicht werden?**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3415

Berichterstattung: Abg. Jan-Christoph Oetjen (FDP)

(Es ist ein schriftlicher Bericht zu a) vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/3415 - unverändert anzunehmen,
3. den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/828 - abzulehnen,
4. den Antrag der Fraktion der AfD - Drs. 18/1086 - abzulehnen,
5. den Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/1385 - abzulehnen und
6. die in die Beratungen einbezogenen Eingaben 00600 und 00731 für erledigt zu erklären und die Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Thomas Adasch
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Reformgesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar
2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106),
wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Niedersächsisches Polizei- und Ordnungs-
behördengesetz (NPOG)“.**

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die fol-
genden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine
Sachlage, bei der im einzelnen Fall die
hinreichende Wahrscheinlichkeit be-
steht, dass in absehbarer Zeit ein Scha-
den für die öffentliche Sicherheit oder
Ordnung eintreten wird;

2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des
schädigenden Ereignisses bereits be-
gonnen hat oder bei der diese Einwir-
kung unmittelbar oder in allernächster
Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden
Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames
Rechtsgut wie Bestand des Staates, Le-
ben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwe-
sentliche Vermögenswerte sowie andere
strafrechtlich geschützte Güter;

**_____Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
und anderer Gesetze**

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche
Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar
2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. **66**),
wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nummer 1 wird durch die fol-
genden neuen Nummern 1 bis 5 ersetzt:

„1. *unverändert*

2. *unverändert*

3. erhebliche Gefahr:

eine Gefahr für ein bedeutsames
Rechtsgut wie Bestand **oder Sicherheit**
des **Bundes oder eines Landes**,
Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht
unwesentliche Vermögenswerte sowie
andere strafrechtlich geschützte Güter
von vergleichbarem Gewicht;

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>4. dringende Gefahr:</p> <p>eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt;</p> | <p>4. <i>unverändert</i></p> |
| <p>5. Gefahr für Leib oder Leben:</p> <p>eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;“.</p> | <p>5. <i>unverändert</i></p> |
| <p>b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden Nummern 6 bis 14.</p> | <p>b) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden Nummern 6 bis 13.</p> |
| <p>c) In der neuen Nummer 9 werden der Klammerzusatz „(Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 10)“ ersetzt und vor den Worten „die Hilfspolizeibeamtinnen“ die Worte „im Rahmen der übertragenen Aufgaben“ eingefügt.</p> | <p>c) <i>unverändert</i></p> |
| <p>d) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:</p> <p>„14. Straftat von erheblicher Bedeutung:</p> <p>a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,</p> <p>b) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95, 96 Abs. 2, §§ 98, 99, 125 a, 129, 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176, 177 Abs. 2 und 3, § 180 Abs. 2 bis 4, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 und 4, § 184 b, §§ 232 bis 233 a, §§ 303 b, 305, 305 a, 308 Abs. 4, § 310, 315 Abs. 1, 2, 4 und 5, §§ 316 b, 316 c Abs. 4 und § 317 Abs. 1 StGB und nach § 52 Abs. 1, 2, 3, 5 und 6 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders</p> | <p>d) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:</p> <p>„14. Straftat von erheblicher Bedeutung:</p> <p>a) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach _____ § 154 oder § 155 des Strafgesetzbuchs (StGB),</p> <p>b) ein Vergehen nach _____ § 85, § 87, § 88, § 89, § 89 a, _____ § 89 c, _____ § 95, § 96 Abs. 2, § 98, § 99, § 125 a, § 129, § 129 a Abs. 3, § 130, § 174, § 174 a, § 174 b, § 174 c, § 176, § 177 Abs. 1, 2, 3 oder 6, § 180 Abs. 2, 3 oder 4, § 180 a, § 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1 oder 4, § 184 b, § 232, § 232 a, § 232 b, § 233, § 233 a, § 303 b, § 305, § 305 a, _____ § 310, § 315 Abs. 1, 2, 4 oder 5, § 316 b, § 316 c Abs. 4 oder § 317 Abs. 1 StGB oder nach § 52 Abs. 1, 2 oder 3</p> |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zu stören, und

- c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;“.
- e) Es werden die folgenden neuen Nummern 15 und 16 eingefügt:

„15. terroristische Straftat:

- a) eine Straftat nach den §§ 89 a bis c, 129 a und b, 211, 212 StGB, eine Körperverletzung nach § 223 StGB, die einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zufügt, eine Straftat nach den §§ 239 a, 239 b, 303 b, 305, 305 a, 306 bis 306 c, 307 Abs. 1 bis 3, §§ 308 Abs. 1 bis 4, § 309 Abs. 1 bis 5, §§ 313, 314, 315 Abs. 1, 3 und 4, § 316 b Abs. 1 und 3, § 316 c Abs. 1 bis 3, § 317 Abs. 1 und § 330 a Abs. 1 bis 3 StGB,
- b) eine Straftat nach den §§ 6 bis 12 des Völkerstrafgesetzbuchs,
- c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, § 19 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 und 2, § 20 a Abs. 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1 bis 3 des Waffengesetzes

Nr. 1, Abs. 5 oder 6 des Waffengesetzes (**WaffG**), wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und

- c) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;__

_15. terroristische Straftat:

- a) eine Straftat nach _____ **§ 211 oder § 212** StGB, _____ nach § 223 StGB, **wenn** einem anderen Menschen schwere körperliche oder seelische Schäden, insbesondere der in § 226 StGB bezeichneten Art, zugefügt **werden**, _____ nach _____ § 239 a, § 239 b, § 303 b, **§ 305, § 305 a, § 306, § 306 a, § 306 b, § 306 c, § 307 Abs. 1, 2 oder 3, § 308 Abs. 1, 2, 3 oder 4, § 309 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5, § 313, § 314, § 315 Abs. 1, 3 oder 4, § 316 b Abs. 1 oder 3, § 316 c Abs. 1, 2 oder 3, § 317 Abs. 1 oder § 330 a Abs. 1, 2 oder 3** StGB,
- b) eine Straftat nach _____ § 6, **§ 7, § 8, § 9, § 10, § 11 oder § 12** des Völkerstrafgesetzbuchs,
- c) eine Straftat nach § 19 Abs. 1, **2 oder 3**, § 20 Abs. 1 **oder 2**, § 20 a Abs. 1, **2 oder 3**, § 19 Abs. 2 Nr. 2 **oder** Abs. 3 Nr. 2, § 20 Abs. 1 **oder 2**, § 20 a Abs. 1, **2 oder 3**, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1, **2 oder 3** des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen **oder**
- d) eine Straftat nach § 51 Abs. 1, **2 oder 3 WaffG**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bei Begehung im In- und Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;

bei Begehung im In- **oder** Ausland, wenn diese Straftat dazu bestimmt ist, die Bevölkerung auf erhebliche Weise einzuschüchtern, eine Behörde oder eine internationale Organisation rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu nötigen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates, eines Landes oder einer internationalen Organisation zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen, und **diese Straftat** durch die Art ihrer Begehung oder ihre Auswirkungen einen Staat, ein Land oder eine internationale Organisation erheblich schädigen kann;

16. schwere organisierte Gewaltstraftat:

- a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 und 2, § 176 a Abs. 3, § 177 Abs. 2 bis 4, § 179 Abs. 5 und 7 StGB,
- b) eine Straftat nach §§ 211, 212 und 226 Abs. 2 StGB und
- c) eine Straftat nach §§ 234, 234 a, 239 a und 239 b StGB,

die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

- f) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 17 und wie folgt geändert:

Das Wort „insbesondere“ wird gestrichen.

- 3. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.

16. schwere organisierte **Gewalttat**:

- a) eine Straftat nach § 176 Abs. 1 **oder** 2, § 176 a Abs. 3 **oder** § 177 Abs. 5, 6, 7 **oder** 8 _____ StGB,
- b) eine Straftat nach § 211, § 212 **oder** § 226 Abs. 2 StGB **oder**
- c) eine Straftat nach § 234, § 234 a, § 239 a **oder** § 239 b StGB,

die Teil der von Gewinn- oder Machtstreben bestimmten planmäßigen Begehung von Straftaten durch mehr als zwei Beteiligte ist, die auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig tätig werden;“.

- f) *unverändert*

- 3. In § 12 Abs. 5 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 6 ersetzt:

„²Unter den in den §§ 52 bis 55 der Strafprozessordnung bezeichneten Voraussetzungen ist die betroffene Person zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ³Dies gilt nicht, soweit die Auskunft zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.“

4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) ¹Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen bestimmte Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person an ihrer Wohnung ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben), um die Gefahr abzuwehren oder die Straftat zu verhüten. ²Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist zulässig, wenn sie an der Wohnung nicht möglich ist oder dort ihr Zweck gefährdet würde. ³Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) ¹Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer vertretungsberechtigten Person durchgeführt werden, es sei denn, durch deren Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. ²In diesem Fall ist die vertretungsberechtigte Person unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. ³Ein an Minderjährige gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich einer vertretungsberechtigten Person zuzuleiten.“

5. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:

ist. ⁴Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 **Nr. 1, 2 oder 4** der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person **oder** ein Kammerrechtsbeistand **ist** auch in den Fällen des Satzes **3** zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. ⁵Die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. ⁶Auskünfte, die nach Satz 3 erlangt wurden, dürfen nur für die dort bezeichneten Zwecke verwendet werden.“

4. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) ¹Verursacht eine Person eine Gefahr oder rechtfertigen ____ Tatsachen die Annahme, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat begehen wird, so **können die Verwaltungsbehörden und** die Polizei die Person **zum Zweck der Abwehr der Gefahr oder der Verhütung der Straftat** ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderschreiben)____. ²____ ³Die betroffene Person darf zur Durchführung der Gefährderansprache kurzzeitig angehalten werden.

(2) ¹Bei **einer** minderjährigen **Person** darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer **gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters** durchgeführt werden, es sei denn, durch deren **oder dessen** Anwesenheit würde der Zweck der Maßnahme gefährdet. ²In diesem Fall **sind die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter** unverzüglich über den Inhalt der Gefährderansprache zu unterrichten. ³Ein an **eine** minderjährige **Person** gerichtetes Gefährderschreiben ist zugleich **deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern** zuzuleiten.“

5. *unverändert*
6. § 14 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.

- a) _____ Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

- aa) In **Nummer 2** wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „_§ 125 oder § 125 a“ ersetzt.

- bb) In **Nummer 4** wird die Angabe „Nrn. 4 und 5“ durch die Angabe „Nrn. 4 bis 6“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- b) *unverändert*

„(2) ¹Die Einrichtung einer Kontrollstelle bedarf der Anordnung durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

- 7. § 16 wird wie folgt geändert:

- 7. *unverändert*

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „befragen“ ein Komma und die Worte „um eine Gefährderansprache nach § 12 a durchzuführen“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.

- 8. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

- 8. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Meldeauflage

„§ 16 a
Meldeauflage

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer bestimmten Polizeidienststelle vorzustellen hat, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat, mit Ausnahme einer terroristischen Straftat, begehen wird.

(1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können anordnen, dass sich eine Person nach Maßgabe der Anordnung auf einer _____ Polizeidienststelle vorzustellen hat (**Meldeauflage**), wenn **dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist oder** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **die** Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat _____ begehen wird.

(2) Die Polizei kann eine Meldeauflage nach Absatz 1 anordnen, wenn

(2) **wird gestrichen**

- 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird oder

2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

(3) ¹Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils nicht mehr als sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ³Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

(3) ¹Die Anordnung einer Meldeauflage ist auf höchstens **drei** Monate zu befristen. ²Verlängerungen um jeweils **höchstens drei** Monate sind zulässig, wenn die _____ Voraussetzungen **der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind.** ³Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴**Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.** ⁵Eine Verlängerung über insgesamt drei Monate hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde oder Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁶Im Antrag der Verwaltungsbehörde oder der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

⁷Die Anordnung des Amtsgerichts muss die in Satz 6 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁹Hat sich die betroffene Person nach Maßgabe der Anordnung nicht mehr als einmal im Monat auf einer Polizeidienststelle vorzustellen, so beträgt die Höchstdauer der Anordnung und Verlängerung abweichend von den Sätzen 1 und 2 jeweils sechs Monate; der richterlichen Anordnung nach den Sätzen 5 bis 8 bedarf es in diesen Fällen erst bei einer Verlängerung über insgesamt sechs Monate hinaus.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.

b) *unverändert*

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird gestrichen.

10. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann dieser Person für die Dauer von höchstens 14 Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶**Die Polizei kann personenbezogene Daten der gefährdeten Person auch ohne deren Einwilligung** _____ an eine geeignete Beratungsstelle übermitteln, **wenn dies zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich die angeordnete Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 um zehn Tage. ²Die betroffene Person ist von der Polizei über die Verlängerung zu unterrichten. ³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sowie über gerichtliche Entscheidungen und sonstige Verfahrensbeendigungen nach Absatz 2 Satz 3 unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot in besonderen Fällen

(1) ¹Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich in bestimmten örtlichen Bereichen im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

²Die Vorgabe, sich nicht in bestimmten örtlichen Bereichen aufzuhalten, darf sich nicht auf den örtlichen Bereich, in dem die Wohnung der betroffenen Person liegt, erstrecken.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung von

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag auf gerichtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert **die Polizei** die _____ Maßnahme _____ um zehn Tage. ²Die **gefährdete** Person ist von der Polizei **unverzüglich** über die Verlängerung zu unterrichten. ³Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt einer einstweiligen Anordnung, der gerichtlichen Endentscheidung, dem Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs oder einer sonstigen Beendigung des gerichtlichen Verfahrens unwirksam.

(3) *unverändert*

§ 17 b

Aufenthaltsvorgabe und Kontaktverbot _____

(1) ¹Die Polizei kann zur Verhütung einer terroristischen Straftat einer Person untersagen, sich ohne Erlaubnis _____ von ihrem Wohn- oder Aufenthaltsort oder aus einem bestimmten Bereich zu entfernen oder sich **an** bestimmten **Orten** aufzuhalten (Aufenthaltsvorgabe), wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **die betroffene** Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten **der betroffenen** Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

^{1/1}**Die Polizei hat die Erlaubnis zu erteilen, wenn das Interesse der betroffenen Person das Interesse an der Einhaltung der Aufenthaltsvorgabe überwiegt.** ²_____ ³**§ 17 Abs. 3 bleibt unberührt.**

(2) ¹Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 kann die Polizei zur Verhütung **einer**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

terroristischen Straftaten einer Person untersagen, ohne Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot).

(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei Monate sind zulässig, wenn die in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen, und ihr ist ein Hinweis auf gegebene Rechtsbehelfe beizufügen.

terroristischen Straftat__ einer Person untersagen, ohne Erlaubnis _____ Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe aufzunehmen (Kontaktverbot). ²**Absatz 1 Satz 1/1 gilt entsprechend.**

(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch **das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat.** ²_____ ^{2/1}**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, mit Name und Anschrift,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme einschließlich**
 - a) **im Fall der Aufenthaltsvorgabe nach Absatz 1 einer Bezeichnung des Bereichs, aus dem sich die Person ohne Erlaubnis nicht entfernen darf, oder des Ortes, an dem sich die Person ohne Erlaubnis nicht aufhalten darf,**
 - b) **im Fall des Kontaktverbots nach Absatz 2 der bestimmten Personen oder der Personen einer bestimmten Gruppe, mit denen der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,**
3. **der Sachverhalt sowie**
4. **eine Begründung.**

^{2/2}Die Anordnung ergeht schriftlich. ^{2/3}Sie muss die in Satz 2/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ³Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der terroristischen Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die _____ Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2/1 bis 3 Halbsatz 1 gelten entsprechend. ⁵_____ (jetzt in den Sätzen 2/2 und 2/3) ⁶Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Sätze 2/2 bis 3 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.

§ 17 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird, oder
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat oder eine schwere organisierte Gewaltstraftat begehen wird,

um diese Person durch die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftaten abzuhalten.

(2) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁴Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind

§ 17 c

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizei kann eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen, dessen Anlegung zu dulden und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

1. *unverändert*
2. das individuelle Verhalten dieser Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersichtbaren Zeitraums eine terroristische Straftat _____ begehen wird,

um diese Person durch **die Überwachung sowie** die Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten von der Begehung dieser Straftat__ abzuhalten.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in den Absätzen 4 und 5)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(3)¹Die Polizei erhebt und speichert mithilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung.²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.³Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. zur Verhütung oder zur Verfolgung von terroristischen Straftaten oder schweren organisierten Gewaltstraftaten,
2. zur Feststellung von Verstößen gegen eine Aufenthaltsvorgabe oder ein Kontaktverbot nach § 17 b,
3. zur Verfolgung einer Straftat nach § 49 a Abs. 2,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person,
5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

⁴Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.⁵Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren.⁶Die Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden.⁷Sie ist nach 12 Monaten oder im Falle einer Datenschutzkontrolle innerhalb dieses Zeitraums nach deren Abschluss zu löschen.“

(3)¹Die Polizei erhebt und speichert mithilfe der von der betroffenen Person mitzuführenden technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung.^{1/1}**Soweit dies zur Erfüllung des in Absatz 1 genannten Zwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden.**²Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der betroffenen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden.³Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur geändert, genutzt oder übermittelt werden, soweit dies für die folgenden Zwecke erforderlich ist:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

^{3/1}**Die Verarbeitung der Daten nach Satz 3 Nrn. 2 und 5 hat automatisiert zu erfolgen.**^{3/2}**Die nach Satz 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder nach Satz 1/1 sind zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern.**^{3/3}**Sie sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 3 genannten Zwecke verwendet werden.**⁴Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, **so** dürfen diese nicht geändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.⁵Die Tatsache ihrer **Erhebung** und Löschung ist zu dokumentieren.⁶Die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Dokumentation darf ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁷Sie ist nach **zwei Jahren** _____ zu löschen, **es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.**

(4) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

- 1. die betroffene Person mit Name und Anschrift,**
- 2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,**
- 3. die Angabe, ob die betroffene Person einer Aufenthaltsvorgabe oder einem Kontaktverbot nach § 17 b unterliegt,**
- 4. der Sachverhalt sowie**
- 5. eine Begründung.**

^{2/1}Die Erstellung eines Bewegungsbildes ist nur zulässig, wenn dies in der Anordnung besonders gestattet wird. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Die Anordnung ist auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken; sie ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2 bis 5 Halbsatz 1 gelten entsprechend. ⁷Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Sätze 2/1 bis 5 Halbsatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft.“

11. § 18 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. unerlässlich ist, um

- a) eine Anordnung nach § 16 a Abs. 2, § 17 b
- b) eine Anordnung nach § 17,
- c) eine Anordnung nach § 17 a,
- d) eine Verpflichtung zur Verhütung terroristischer Straftaten nach § 17 c oder
- e) eine Verpflichtung zur Verhütung schwerer organisierter Gewaltstraftaten nach § 17 c

durchzusetzen.“

11. **wird gestrichen**

11/1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Wird die Freiheitsentziehung auf § 18 gestützt, so sind in dem Antrag anzugeben:

- 1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,**
- 2. die beabsichtigte Dauer der Maßnahme,**
- 3. der Sachverhalt sowie**
- 4. eine Begründung.“**

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 4 angefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„⁴Wird die Freiheitsentziehung auf § 18 gestützt, so ergeht die Entscheidung schriftlich; sie muss die in Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Maßnahme zum Schutz dieser Person oder zum Schutz von Bediensteten im Polizeigewahrsam oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

- b) In Absatz 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und d höchstens 30 Tage,
2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen, nicht terroristischen Straftat und in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c und e höchstens zehn Tage und
3. in den übrigen Fällen höchstens sechs Tage

betragen.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) **Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:**

„⁴Die Polizei kann eine in Gewahrsam genommene Person offen mittels Bildübertragung beobachten, wenn **nach ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustands die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Beobachtung zur Abwehr der Gefahr unerlässlich ist.** ⁵Bei der Beobachtung ist das Schamgefühl der in Gewahrsam genommenen Person zu schonen; **die Beobachtung des Toilettenbereichs ist unzulässig.**“

- b) *unverändert*

13. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer **bevorstehenden** terroristischen Straftat _____ höchstens **14** Tage,
2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a bei einer sonstigen_ **bevorstehenden** Straftat _____ höchstens zehn Tage und
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens 30 Tage und um weitere einmalig höchstens 14 Tage zulässig.“
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 Buchst. c wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Am Ende der Nummer 3 Buchst. d wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. zur Durchsetzung eines Kontaktverbots nach § 17 b Abs. 2, es sei denn, die Sache steht nachweislich nicht im Eigentum der betroffenen Person.“
16. In § 28 Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „gemacht“ ein Komma und das Wort „eingezogen“ eingefügt.
17. Nach § 29 wird der folgende § 29 a eingefügt:

„§ 29 a
Sicherstellung von Forderungen

(1) ¹Unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 können die Verwaltungsbehörden und die Polizei eine Forderung oder andere Vermögensrechte, die nicht den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen, sicherstellen. ²Die Sicherstellung hat in den Fällen des Satzes 1 die Rechtswirkungen einer Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung. ³Sie bedarf der Schriftform. ⁴Ihr ist ein Hinweis auf die in Satz 2 bezeichneten Rechtswirkungen beizufügen.

- b) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
- „³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 ist eine Verlängerung der Dauer der Freiheitsentziehung durch das Gericht um einmalig höchstens **14** Tage und um weitere einmalig höchstens **7** Tage zulässig.“
- c) *unverändert*
14. *unverändert*
15. **wird gestrichen**
16. *unverändert*
17. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(2) ¹Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, ist sie aufzuheben. ²Die Aufhebung bedarf der Schriftform. ³§ 29 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Dauert die Sicherstellung ein Jahr an, ohne dass sie nach Absatz 2 aufzuheben ist, ist die Forderung oder das andere Vermögensrecht durch die Verwaltungsbehörde oder die Polizei einzuziehen. ²§ 28 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) ¹Auf die Sicherstellung und die Einziehung finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sinngemäß Anwendung. ²An die Stelle des Vollstreckungsgerichts treten die Verwaltungsbehörden und die Polizei.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Person“ die Worte „nach Beendigung der Maßnahme“ eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

18. § 30 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „45 a“ durch die Angabe „37 a“ ersetzt.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden **nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder mittels verdeckt angefertigter Aufzeichnungen nach § 32 Abs. 2“**, nach dem Wort „Person“ die Worte „nach Beendigung der Maßnahme“ **und nach dem Wort „unterrichten“ ein Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten (§ 33 c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)“** eingefügt.

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Über eine Maßnahme nach § **37 a** ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“

cc) *unverändert*

dd) *unverändert*

b) Absatz 5 **erhält folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

- 1. eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden kann,
- 2. Zwecke der Verfolgung einer Straftat entgegenstehen,
- 3. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
- 4. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
- 5. durch das Bekanntwerden der Datenerhebung der weitere Einsatz einer in § 36 oder § 36 a genannten Person gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.“

„**(5)** ¹Die Unterrichtung nach Absatz 4 wird zurückgestellt, solange

- 1. *unverändert*
- 2. *unverändert*
- 3. *unverändert*
- 4. *unverändert*
- 5. *unverändert*

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) Die Sätze 3 bis 5 werden Sätze 2 bis 4.

dd) Im neuen Satz 2 werden die Worte „sechs Monaten“ durch die Worte „einem Jahr“, das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und das Semikolon und die Worte „in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht“ gestrichen.

ee) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Nr. 2 oder 3“ durch die Angabe „Nr. 3 bis 5“ ersetzt.

ff) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„⁵Stimmt das Gericht der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Soll die Unterrichtung über eine Maßnahme, die richterlich anzuordnen war, nach Ablauf von einem Jahr weiter zurückgestellt werden, so entscheidet das Gericht, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat. ³Die weitere Zurückstellung nach Satz 2 ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; sie kann um jeweils höchstens ein weiteres Jahr verlängert werden. ⁴Bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a betragen die Fristen nach den Sätzen 2 und 3 jeweils sechs Monate. ⁵In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 bis 5 kann das Gericht eine längere Frist bestimmen, wenn davon auszugehen ist, dass die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung während der längeren Frist nicht entfallen werden; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach den §§ 33 d und 35 a. ⁶Lehnt das Gericht die weitere Zurückstellung ab oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung oder die weitere Zurückstellung, so ist die Unterrichtung unverzüglich von der Polizei vorzunehmen. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. ²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, ist die Zustimmung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, einzuholen. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) ¹**Die Polizei** kann mit Zustimmung des Gerichts, das die Maßnahme angeordnet oder bestätigt hat, endgültig von einer Unterrichtung **nach Absatz 4 absehen**, wenn

1. **die Voraussetzungen der Zurückstellung auch** fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme _____ **noch nicht entfallen sind**,
2. die Voraussetzungen **der Zurückstellung** mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht **entfallen** werden **und**
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen.

²Wurde die Maßnahme nicht von einem Gericht angeordnet oder bestätigt, **so** ist die Zustimmung des Amtsgerichts einzuholen, in dessen Bezirk die _____ Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

19. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a
Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter
Personen

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(2) ¹Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders

19. Nach § 31 **wird** der folgende § 31 a _____ eingefügt:

„§ 31 a
Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter
Personen

(1) ¹Eine **Maßnahme nach diesem Gesetz**, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und **durch die** voraussichtlich **Daten erhoben würden**, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch **erhobene Daten** dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer **Erhebung** und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer **Unterrichtung** nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer **Unterrichtung** gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation; **unterfällt die Maßnahme nicht der Unterrichtungspflicht nach § 30 Abs. 4, so sind die in der Dokumentation enthaltenen Daten zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.** ^{5/1}Die **Löschung nach Satz 5 unterbleibt, wenn die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzeigt, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.** ⁶Die **Sätze 2 bis 5/1 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme nach diesem Gesetz, die sich nicht gegen eine in Satz 1 genannte Person richtet, Daten einer dort genannten Person erhoben werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.**

(2) ¹Soweit **sich eine Maßnahme nach diesem Gesetz gegen** eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 **der Strafprozessordnung genannte Person, die nicht unter Absatz 1 fällt, oder eine in § 53 Abs. 1 Nr. 3 a, 3 b oder 5** der Strafprozessordnung genannte Person **richtet** und dadurch voraussichtlich **Daten erhoben** würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die Maßnahme darf nur angeordnet werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und zum Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Vorgänge, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. ³Gespräche in Betriebs- oder Geschäftsräumen sind in der Regel nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung dem Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestal-

dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die **Datenerhebung** zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. ³**Für entgegen Satz 2 erhobene Daten gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5/1 entsprechend.**

(3) ____ Soweit **eine** in § 53 a der Strafprozessordnung genannte **Person einer in Absatz 1 oder 2 genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Person gleichsteht und** das Zeugnis verweigern dürfte, **gilt Absatz 1 oder 2** entsprechend.

(4) *unverändert*

(jetzt in § 33)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

tung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Erkenntnisse, die durch eine Datenerhebung nach §§ 33 d oder 35 a erlangt worden sind, sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden. ²Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 1 oder 2 Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. ³Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ⁴Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung bei Aufzeichnungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 entscheiden, ob Daten erhoben wurden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die gerichtliche Entscheidung nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 ist unverzüglich nachzuholen. ³Die Entscheidung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁴Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(6) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Personen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Räume mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann **eine** Person, bei **der** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie bei oder im Zusammenhang mit **einer** öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz **unterliegt**, **eine** Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begehen **wird, bei oder im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung oder Ansammlung** mittels Bildübertragung **offen** beobachten, **um die Straftat oder Ordnungswidrigkeit zu verhüten**, und von **dieser** Person **zu diesem Zweck** Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) **offen** anfertigen.“

bb) **Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³**Die Maßnahme ist kenntlich zu machen.**“

b) *unverändert*

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen **öffentliche Straßen und Plätze sowie andere** öffentlich zugängliche **Orte** mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn dort wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden und die Beobachtung zur Verhütung **entsprechender** Straftaten oder _____ Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einem Ereignis, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Zusammenhang mit dem Ereignis Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden oder Gefahren für Leib oder Leben entstehen können, und die Beobachtung zur Verhütung dieser Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten oder zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, oder
3. an besonders gefährdeten Objekten, wenn dies zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen.“
2. _____ wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im **zeitlichen und örtlichen** Zusammenhang mit **einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis eine** Straftat oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeit begangen wird _____, und die Beobachtung **im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit diesem Ereignis** zur Verhütung dieser Straftat oder _____ Ordnungswidrigkeit _____ erforderlich ist, _____
- 2/1. wenn dies erforderlich ist, um im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung oder einem sonstigen Ereignis künftige** Gefahren für Leib oder Leben **abzuwehren**, oder
3. _____ wenn dies **an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte** zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist.“
- bb) **Der bisherige Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 bis 5 ersetzt:**
- „²Die Beobachtung ist kenntlich zu machen. ³**Die nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten öffentlich zugänglichen Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten begangen werden, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.** ⁴**Die nach Satz 1 Nr. 3 an einem der in § 13 Abs. 1 Nr. 3 genannten gefährdeten Objekte übertragenen Bilder kann die Polizei aufzeichnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen, und die Aufzeichnung zur Verhütung dieser Straftaten erforderlich ist.** ⁵**Aufzeichnungen nach**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- den Sätzen 3 und 4 sind unverzüglich, spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4. cc) **wird gestrichen**
- dd) Im neuen Satz 3 Nr. 1 werden das Wort „an“ durch das Wort „in“ und das Wort „Orten“ durch die Worte „öffentlich zugänglichen Räumen“ ersetzt und die Worte „von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB“ gestrichen. dd) **wird gestrichen**
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert: ee) **Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.**
- aa) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt: d) Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**
- „²Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in öffentlich zugänglichen Räumen durch den Einsatz am Körper getragener technischer Mittel Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ³Die Verwendung des technischen Mittels zur Bild- und Tonaufzeichnung ist kenntlich zu machen.“
- _____
- „**(4)** ¹Die Polizei kann bei der Durchführung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr _____ **oder von Maßnahmen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder an anderen öffentlich zugänglichen Orten** durch den Einsatz _____ technischer Mittel, **insbesondere** am Körper getragener **Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte, Aufzeichnungen** offen anfertigen, wenn **Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies _____ zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. ³Der Einsatz der technischen Mittel _____ ist kenntlich zu machen. ⁴Die am Körper getragenen Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Satz 1 dürfen auch im Bereitschaftsbetrieb Aufzeichnungen anfertigen. ⁵Aufzeichnungen nach Satz 4 sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden zu löschen, es sei denn, es beginnen in dieser Zeitspanne Aufzeichnungen nach Satz 1. ⁶In diesem Fall werden die Aufzeichnungen nach Satz 4 erst gemeinsam mit den Aufzeichnungen nach Satz 1 gelöscht. ⁷Aufzeichnungen nach Satz 1 sind unverzüg-**
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Maßnahme darf“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- lich, **spätestens jedoch nach sechs Wochen zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung einer Straftat erforderlich oder zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind.** ⁸Die §§ 12 und 17 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.“
- e) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte nach Absatz 4 Satz 2 dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. ²Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 4 Satz 2. ³In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 Satz 2 gespeichert werden.“
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
- g) Es werden die folgenden Absätze 7 und 8 angefügt:
- „(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.
- e) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 4 Sätze 4 bis 6)
- f) _____ Absatz 5 wird **wie folgt geändert**:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Kraftfahrzeugkennzeichen“ das Wort „offen“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Aufnahme“ und das Wort „Bildaufnahme“ jeweils durch das Wort „Bildaufzeichnung“ ersetzt.
- cc) Es wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:
- „^bDer Einsatz der technischen Mittel ist kenntlich zu machen.“
- dd) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
- g) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:
- „(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen **den öffentlichen Verkehrsraum** mittels Bildübertragung offen beobachten, **soweit** dies zur Lenkung und Leitung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(8) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln. ²Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. ³Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist auszuschließen. ⁴Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. ⁵Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶Die Verwendung des technischen Mittels ist kenntlich zu machen.“

(7) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur **Verhütung der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit** von Kraftfahrzeugen **nach Maßgabe des Satzes 2 Bildaufzeichnungen offen anfertigen und damit** auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs _____ ermitteln (Abschnittskontrolle). ²**Die Bildaufzeichnungen dürfen nur das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfassen; es ist technisch sicherzustellen, dass Insassen nicht zu sehen sind oder sichtbar gemacht werden können.** ³_____ (jetzt in Satz 2) ⁴Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten **sofort** automatisch zu löschen. ⁵_____ ⁶**Die Abschnittskontrolle ist kenntlich zu machen.“**

21. Nach § 32 wird der folgende § 32 a eingefügt:

„§ 32 a

Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder den Bestand des Bundes oder eines Landes sowie für Leib, Leben oder Freiheit einer Person kann die Polizei im Einzelfall von Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs die Einsichtnahme und Herausgabe von Bild- und Tonaufzeichnungen öffentlich zugänglicher Räume verlangen, wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

22. § 33 wird wie folgt geändert:

21. **wird gestrichen**

22. § 33 **erhält folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt“ ersetzt.
- bb) Satz 5 erhält folgende Fassung:
- „⁵Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

**„§ 33
Schutz des Kernbereichs privater
Lebensgestaltung**

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bei einer Maßnahme nach § 35 a liegen solche tatsächlichen Anhaltspunkte in der Regel vor, wenn in den zu überwachenden Räumlichkeiten Gespräche der betroffenen Personen mit Personen ihres besonderen persönlichen Vertrauens zu erwarten sind. ³Bei einer Maßnahme nach § 33 d ist soweit möglich technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(2) ¹Wenn sich erst während einer bereits laufenden, nicht nur automatisierten Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei ihrer Fortsetzung Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, so ist die Datenerhebung unverzüglich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist, in den Fällen der §§ 36 und 36 a jedoch erst, sobald dies ohne Gefährdung der Vertrauensperson, der verdeckten Ermittlerin oder des verdeckten Ermittlers möglich ist. ²Bestehen Zweifel, ob tatsächliche Anhaltspunkte nach Satz 1 vorliegen, so darf die Maßnahme nur noch als automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. ³Eine nach Satz 1 unterbrochene Maßnahme darf unter den

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Voraussetzungen des Absatzes 1 fortgesetzt werden.

(3) ¹Die durch Maßnahmen nach § 33 d und § 35 a erhobenen Daten sowie nach Absatz 2 Satz 2 angefertigte automatische Aufzeichnungen sind dem anordnenden Gericht unverzüglich vor Kenntnisnahme durch die Polizei zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob diese Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Bestehen bei sonstigen Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Dienststellenleitung in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 vorläufig darüber entscheiden, ob erhobene Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²Die richterliche Bestätigung der Zurechnung ist unverzüglich zu beantragen. ³Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach der Entscheidung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft. ⁴In diesem Fall sind die betroffenen Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) ¹Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben wurden und dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ²Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ³Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden. ⁵Sind in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 bereits Daten übermittelt worden, die gemäß Absatz 4 Sätze 2 bis 4 dem Kernbereich privater Lebensführung zuzurechnen sind, so ist die empfangende Stelle über die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Zugehörigkeit zum Kernbereich zu unterrichten.“

23. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. die in den §§ 6 und 7 genannten Personen, soweit dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist,
2. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird,
3. eine Person, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,
4. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 2 und 3 eingefügt:

23. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) **Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 ersetzt:**

„(1) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben über

1. **eine** in ____ § 6 **oder § 7** genannte Person _____ zur Abwehr einer dringenden Gefahr _____,
2. eine Person, bei der ____ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat **oder eine schwere organisierte Gewalttat** begehen wird,
3. *unverändert*
4. eine Person, bei der ____ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
5. eine Person, bei der ____ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder **zur** Verhütung der Straftat **unerlässlich ist.**
²_____

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

(3) ¹Es ist technisch sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1 und 2“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation kann in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. _____ technisch _____ sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. **eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht ausreichend** ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation _____ in unverschlüsselter Form zu **gewährleisten**.

(3) ¹**Bei Eingriffen nach Absatz 2** ist technisch sicherzustellen, dass

1. *unverändert*
2. *unverändert*

²Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ³Die überwachte und aufgezeichnete Telekommunikation ist nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „Die Maßnahme darf“ werden durch die Worte „Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen“ ersetzt.

- d) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in § 33 c Abs. 1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(5) ¹Die Polizei kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 von Diensteanbietern nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) Auskunft über Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 des Telemediengesetzes) verlangen. ²Die Auskunft kann auch über zukünftige Nutzungsdaten angeordnet werden.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 6 bis 10.
- f) Die neuen Absätze 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) ¹Die Datenerhebung nach den Absätzen 1, 3 und 5 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse bezeichnen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁷Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

- e) **wird gestrichen**

- f) **Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 5 und 6 ersetzt:**

„(5) ¹**Maßnahmen** nach den Absätzen 1 _____ und 2 **bedürfen** der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ^{1/1}**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die betroffene Person mit Name und Anschrift,**
2. **die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,**
3. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
4. **im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,**
5. **der Sachverhalt, im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 oder 5 auch die Tatsachen, aus denen sich die besondere Gefahrennähe der betroffenen Person ergibt, und**
6. **eine Begründung.**

^{1/2}**Die Anordnung ergeht schriftlich.** ^{1/3}**Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.** ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 6 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

- g) Der neue Absatz 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
- bb) in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
- h) Im neuen Absatz 9 werden die Worte „und die Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen“ gestrichen.

³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die _____ Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 1/1 bis 1/3 gelten entsprechend. ^{3/1}Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ^{4 und 5}_____ (jetzt in den Sätzen 1/2 und 1/3) ⁶Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁷Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(6) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 5 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ^{3 und 4}_____ (jetzt in Satz 2) ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Wird die Bestätigung abgelehnt oder erfolgt sie nicht spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach _____ Erlass der Anordnung nach Satz 1, so tritt diese außer Kraft _____. ⁹In diesem Fall dürfen die bereits erhobenen Daten nicht mehr verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen. ¹⁰Sind bereits Daten übermittelt worden, die nach Satz 9 zu löschen sind, so ist die empfangende Stelle darüber zu unterrichten.“

- g) Der **bisherige** Absatz 6 wird **gestrichen**.
- h) **Absatz 7 wird wie folgt geändert:**
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation“ durch die Worte „Maßnahmen nach Absatz 1“ und die

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Worte „_____ Überwachungsmaßnahmen nach den Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen technisch und organisatorisch durchzuführen“ **durch die Worte „erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen“ ersetzt.**

bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

i) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ und die Angabe „Absätze 4 und 5“ durch die Angabe „Absätze 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „unverzüglich und vollständig“ gestrichen.

i) **Absatz 8 wird gestrichen.**

24. In § 33 b Abs. 3 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.

24. _____ § 33 b **wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Technische Mittel, mit denen aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, dürfen zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummer oder zur Ermittlung des Standorts einer Endeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 eingesetzt werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 1/1 bis 7 gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 10 gilt entsprechend.“

25. § 33 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ die Worte „oder § 14 des Telemediengesetzes“ eingefügt.

25. § 33 c erhält folgende Fassung:

**„§ 33 c
Auskunftsverlangen**

(1) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 2 kann sich auch auf künftig anfallende Nutzungsdaten beziehen. ³Eine Auskunft zu Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu Nutzungsdaten (Satz 1 Nr. 2) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.

(2) ¹Die Polizei kann verlangen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 TKG ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 TKG.

²Ein Auskunftsverlangen nach Satz 1 Nr. 3 kann sich auch auf künftig anfallende Verkehrsdaten beziehen. ³Eine Auskunft zu einfachen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 1) darf nur verlangt werden zur Abwehr einer Gefahr für die öffent-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Auf Auskunftsverlangen zu Daten, die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhoben wurden, findet § 30 Abs. 4 keine Anwendung.“

- b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 33 a Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 33 a Abs. 6 und 7“ ersetzt.

- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „unverzüglich und vollständig“ gestrichen.

liche Sicherheit zu einer in § 6 oder § 7 genannten Person oder unter den Voraussetzungen des § 8 zu einer dort genannten Person. ⁴Eine Auskunft zu besonderen Bestandsdaten (Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Satz 1 Nr. 3) darf nur unter den Voraussetzungen des § 33 a Abs. 1 verlangt werden.

(3) Eine Auskunft nach Absatz 1 oder Absatz 2 darf auch verlangt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

_____ (jetzt in § 30 Abs. 4 Satz 1)

(4) ¹Ein Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten (Absatz 1 Satz 1 Nr. 2), besonderen Bestandsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) oder Verkehrsdaten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat; § 33 a Abs. 5 Sätze 1/1 bis 7 gilt entsprechend. ²Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 6 Sätze 2 bis 10 gilt entsprechend.

(5) ¹Die Polizei kann ein Auskunftsverlangen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 auf Standortdaten eines mobilen Anschlusses beschränken. ²Dient ein solches Auskunftsverlangen ausschließlich der Ermittlung des Aufenthaltsorts einer gefährdeten Person, so kann abweichend von Absatz 4 die Polizei die Anordnung treffen; § 33 a Abs. 5 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend.

(6) ¹Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer (§ 3 Nr. 20 TKG) eingewilligt, so kann die Polizei die Erteilung einer Verkehrsdatenauskunft (Absatz 2 Satz 1 Nr. 3) zu deren oder dessen Teilnehmeranschluss (§ 3 Nr. 21 TKG) abweichend von Absatz 2 Satz 4 auch unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr anordnen. ²Für das Verfahren gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 1/2 und 1/3 sowie Abs. 6 Sätze 5 und 6 entsprechend.

(7) Die Polizei hat für die Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 und 2 eine

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

26. Nach § 33 c wird der folgende § 33 d eingefügt:

„§ 33 d
Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für

1. Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder
2. solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Bundes oder eines Landes oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt.

²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn

1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Schädigung der in Satz 1 genannten Rechtsgüter eintritt oder
2. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums die in Satz 1 genannten Rechtsgüter schädigen wird.

³Die Maßnahme darf nur durchgeführt werden, wenn die Abwehr der Gefahr oder die Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ⁴§ 33 a Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Maßnahme darf sich nur gegen eine Person richten, die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist. ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befris-

Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.“

26. Nach § 33 c wird der folgende § 33 d eingefügt:

„§ 33 d
Verdeckter Eingriff in informationstechnische Systeme

(1) ¹Die Polizei kann mit technischen Mitteln in von der betroffenen Person genutzte informationstechnische Systeme eingreifen und aus ihnen Daten erheben **über**

1. **eine in § 6 oder § 7 genannte Person zur Abwehr einer dringenden Gefahr,**
2. **eine Person, bei der** Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass **sie** innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine **terroristische Straftat begehen wird,** oder
3. **eine Person, deren** individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums **eine terroristische Straftat begehen** wird,

wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.
²_____ (jetzt in Satz 1 Nrn. 2 und 3)
³_____ (jetzt in Satz 1) ⁴**Für die technischen Vorkehrungen** gilt § 33 a Abs. 3 entsprechend.

(2) ¹_____ (jetzt in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) ²Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) ¹**Maßnahmen** nach Absatz 1 **bedürfen** der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ^{1/1}**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ten. ³Verlängerungen um jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, enthalten. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁵Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁶Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁷Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁸Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit dem Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁹Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. der Sachverhalt und
5. eine Begründung.

^{1/2}Die Anordnung ergeht schriftlich. ^{1/3}Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ^{2 bis 5} _____ (jetzt in Satz 6) ⁶Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 3 **Sätze 1/2 und 1/3** gilt entsprechend **mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** ^{3 bis 9} _____ (jetzt in den Sätzen 2 und 10) ¹⁰Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.“

27. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„¹Durch eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt werden soll oder die über diese Zeiträume hinaus tatsächlich weitergeführt wird (längerfristige Observation), kann die Polizei personenbezogene Daten nur erheben über

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- „1. a) bezüglich der in den §§ 6 und 7 genannten Personen zum Zwecke der Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, wenn die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint, und“.
- b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. zur Beobachtung von Personen,
- a) bei denen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen werden, oder
- b) deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen werden,
- wenn die Verhütung dieser Straftaten auf andere Weise nicht möglich erscheint oder bei terroristischen Straftaten wesentlich erschwert wäre sowie“.
- c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um
1. **eine** in ____ § 6 **oder § 7** genannte Person **zur** Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, **oder unter den weiteren Voraussetzungen des § 8 über eine dort genannte Person,**
- _____
2. **eine Person**, bei **der** ____ Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung oder eine terroristische Straftat begehen **wird**, _____
3. **eine Person**, deren individuelles Verhalten die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen **wird, oder**
- _____
4. **eine Kontakt- oder Begleitperson einer in Nummer 2 oder 3 genannten Person,**
- wenn dies zur Abwehr der Gefahr oder zur Verhütung der Straftat unerlässlich ist.“**
- c) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ^{1/1}**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

jeweils höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.

1. **die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
3. **der Sachverhalt und**
4. **eine Begründung.**

^{1/2}Die Anordnung ergeht schriftlich. ^{1/3}Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ²Die Anordnung ist auf höchstens **einen Monat** zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens **einen Monat** sind zulässig, wenn die _____ Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 1/1 bis 1/3 gelten entsprechend. ⁴ _____ (jetzt in den Sätzen 1/2 und 1/3) ^{4/1}Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 _____ entsprechend. ⁶Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

(3) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ^{1/1}**Absatz 2 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** ^{1/2}Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend. ^{2 bis 8} _____ (jetzt in den Sätzen 1/1 und 1/2)“

28. § 35 wird wie folgt geändert:

28. § 35 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,
2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie
3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

d) Der neue Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,
2. Absatz 1 Nr. 2 und
3. Absatz 1 Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann außerhalb von Wohnungen unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 _____ genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. **eine Person mittels** Bildübertragungen **beobachten** und Bildaufzeichnungen **von dieser Person** anfertigen,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

bb) Satz 3 wird gestrichen.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe d)**

c) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe d)**

d) **Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden durch die folgenden neuen Absätze 2 bis 4 ersetzt:**

„(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach

1. Absatz 1 **Satz 1** Nr. 1, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,
2. Absatz 1 **Satz 1** Nr. 2 und
3. Absatz 1 **Satz 1** Nr. 3, soweit diese innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus zum Einsatz kommen,

bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. ³Verlängerungen um höchstens drei Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

Sitz hat. ^{1/1}Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

^{1/2}Die Anordnung ergeht schriftlich. ^{1/3}Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ^{2 bis 4} _____ (jetzt in den Sätzen 1/2, 1/3 und 5) ⁵Im Übrigen gilt § 34 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.

(4) ¹Wird eine Maßnahme nach Absatz 1 nicht von Absatz 2 Satz 1 erfasst oder erfolgt sie ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Sätze 1/2 und 1/3 sowie § 33 a Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

e) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 3 ersetzt:

„¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.

e) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Buchstabe d)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

cc) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamteninnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen 3 und 4“ durch die Angabe „Absätzen 2 und 3“ und die Worte „genügt es, den Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 schriftlich anzuordnen und zu begründen“ durch die Worte „kann die Polizei die Anordnung treffen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Sätze 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 3 Sätze 2, 4 und 5“ ersetzt.

29. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „in“ die Worte „oder aus“ eingefügt.

b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen

1. das nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen,

a) die nach §§ 6 oder 7 verantwortlich ist oder

b) bei der konkreten Vorbereitungs-handlungen für sich oder zusammen mit weiteren Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie terroristische Straftaten begehen wird, und

2. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,

f) **wird (hier gestrichen (jetzt in Buchstabe d)**

29. § 35 a erhält folgende Fassung:

**„§ 35 a
Datenerhebung in Wohnungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel**

(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer dringenden Gefahr durch den **verdeckten** Einsatz technischer Mittel _____

1. das **in einer Wohnung** nicht öffentlich gesprochene Wort einer Person abhören und aufzeichnen, _____ die nach § 6 oder § 7 verantwortlich ist _____, und

2. **in einer Wohnung eine in Nummer 1 genannte Person mittels** Bildübertragungen **beobachten** und Bildaufzeichnungen **von dieser Person** anfertigen,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

wenn die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden

1. in oder aus der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder
2. in oder aus der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

²§ 31 b Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- e) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung muss die Person, gegen die sich die Datenerhebung richtet, Art und Umfang der zu erhebenden Daten sowie die betroffenen Wohnungen bezeichnen. ⁵Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁶Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend. ⁷Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“

wenn **dies zur** Abwehr der Gefahr **unerlässlich ist**.

(2) ¹**Daten dürfen** nach Absatz 1 _____ nur **erhoben** werden

1. in _____ der Wohnung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Person oder
2. in _____ der Wohnung einer anderen Person, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person sich dort aufhält und der Einsatz technischer Mittel in einer Wohnung dieser Person nicht möglich oder allein zur Abwehr der Gefahr nicht ausreichend ist.

²_____ ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

- _____
- _____
- _____

(3) ¹Die Datenerhebung nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ^{1/1}**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. **die in Absatz 1 Nr. 1 genannte Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,**
2. **die zu überwachende Wohnung oder die zu überwachenden Wohnräume,**
3. **Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,**
4. **der Sachverhalt und**
5. **eine Begründung.**

^{1/2}**Die Anordnung ergeht schriftlich.** ^{1/3}**Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten.**

²Die Anordnung ist auf höchstens einen Monat zu

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens einen Monat sind zulässig, wenn die _____ Voraussetzungen **der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 1/1 bis 1/3 gelten entsprechend.** ^{3/1}Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, so ist die **Maßnahme unverzüglich zu beenden.** ^{4 und 5} _____ (jetzt in den Sätzen 1/2 und 1/3) ⁶Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 _____ entsprechend. ^{6/1}**Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.** ⁷Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts _____.

- f) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden durch die folgenden neuen Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 5 bis 9.
 - cc) Im neuen Satz 6 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamteninnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ und das Wort „der“ durch die Worte „durch die“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5 Sätze 2 und 4“ durch die Angabe „Ab-

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz **3 Sätze 1/2 und 1/3** gilt entsprechend **mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** ^{3 und 4} _____ (jetzt in Satz 2) ⁵**Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.**

(5) ¹**Erfolgt die Maßnahme nach Absatz 1 ausschließlich zum Schutz von Leib, Leben oder Freiheit einer bei einem polizeilichen Einsatz tätigen Person, so kann abweichend von den Absätzen 3 und 4 die Polizei die Anordnung treffen.** ²Absatz 3 Sätze 1/2 und 1/3 sowie § 33 a Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

satz 4 Sätze 3, 4 und 6“ ersetzt.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Richtet sich der Einsatz einer Vertrauensperson gegen eine bestimmte Person, bedarf der Einsatz der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 bis 5 eingefügt:

„(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(4) ¹Bei den übrigen Maßnahmen nach Absatz 1 kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ³Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. ⁴Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen.

30. § 36 wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

a) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 4)**

b) **wird (hier) gestrichen (jetzt in den Absätzen 2 und 5)**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

⁵Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.
⁶Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.

(5) ¹Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn

1. sie minderjährig ist oder
2. sie
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments

ist.

²Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus dem Extremismus angenommen hat, die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. ³Die Polizei darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a StPO) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen in Anspruch nehmen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

b/1) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn **sie**

1. _____ minderjährig _____ oder _____
2. a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments

ist. ²Eine Person soll nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn sie ein Angebot zum Ausstieg aus **einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes** angenommen **oder** die Absicht dazu hat und durch die Verwendung als Vertrauensperson der Ausstieg gefährdet wäre. ³Die Polizei darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 **der Strafprozessordnung**) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53 a **der Strafprozessordnung**) nicht von sich aus als Vertrauenspersonen **verwenden**.“

- c) **wird gestrichen**
- d) Der bisherige Absatz 4 wird **durch die folgenden neuen Absätze 4 und 5 ersetzt:**

„(4) ¹Die Verwendung einer Vertrauensperson bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Im Antrag der Polizei sind anzugeben:

1. **die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.

(5) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Absatz 4 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss. ³Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.“

31. § 36 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen. ³Verlängerungen um jeweils höchstens sechs Monate sind zulässig, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. ⁴Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

31. § 36 a wird wie folgt geändert:

0/a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ^{1/1}**Im Antrag der Polizei sind anzugeben:**

1. die betroffene Person, soweit möglich mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
3. der Sachverhalt und
4. eine Begründung.

^{1/2}Die Anordnung ergeht schriftlich. ^{1/3}Sie muss die in Satz 1/1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie die wesentlichen Gründe enthalten. ^{2 bis 4}_____ (jetzt in den Sätzen 1/2, 1/3 und 5) ⁵Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 2 bis 7 entsprechend.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(4) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Anordnung treffen. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ⁴Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁵Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegssamt übertragen. ⁶Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁷Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁸Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 3“ wird durch die Verweisung „Absätze 3 und 4“ und das Wort „findet“ durch die Worte „finden“ ersetzt.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird gestrichen.

32. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Kontrollmeldung“ wird durch die Überschrift „Polizeiliche Beobachtung“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeuges darf die Polizei Erkenntnisse über das Antreffen sowie über Kontakt- und

„(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ^{1/1}**Absatz 3 Sätze 1/2 und 1/3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss.** ^{1/2}**Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.**
^{2 bis 8} _____ (jetzt in den Sätzen 1/1 und 1/2)“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Die **Worte** „Absatz 3 **findet**“ werden durch die **Worte** „**Die** Absätze 3 und 4 **finden**“ _____ ersetzt.

- d) *unverändert*

32. § 37 erhält folgende Fassung:

**„§ 37
Ausschreibung zur
polizeilichen Beobachtung**

(1) Die Polizei kann die Personalien einer Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs zur polizeilichen Beobachtung ausschreiben, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person innerhalb eines überschaubaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird und dies zur Verhütung dieser Straftat erforderlich ist.

_____ (jetzt in Absatz 3)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Begleitpersonen und mitgeführte Sachen an die ausschreibende Polizeibehörde übermitteln (Kontrollmeldung).

(3) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁵Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig. ⁷Die Anordnung oder die Verlängerung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁸Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁹Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

(2) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ^{2/1}**Die Anordnung ergeht schriftlich.** ^{2/2}**In der Anordnung sind anzugeben:**

1. **die Personalien der betroffenen Person sowie das amtliche Kennzeichen des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs,**
2. **Art, Umfang und Dauer der Ausschreibung unter Benennung des Endzeitpunktes und**
3. **die wesentlichen Gründe.**

³Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung noch bestehen. ⁵Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu dokumentieren. ⁶Verlängerungen um jeweils höchstens ein Jahr sind zulässig, **wenn die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse weiterhin erfüllt sind; die Sätze 2/1 und 2/2 gelten entsprechend.** ⁷_____ (jetzt in den Sätzen 2/1, 2/2 und 6 Halbsatz 2) ⁸Eine Verlängerung über insgesamt ein Jahr hinaus bedarf **abweichend von den Sätzen 1 und 2** der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ^{8/1}**Der Antrag der Polizei muss die in Satz 2/2 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Angaben sowie den Sachverhalt und eine Begründung enthalten.** ⁹Im Übrigen gilt § 33 a Abs. 5 Sätze 3/1 bis 7 entsprechend.

(3) **Im Fall eines Antreffens der Person oder des von ihr benutzten oder eingesetzten Kraftfahrzeugs übermittelt die Polizei Erkenntnisse über Ort und Zeit des Antreffens der Person, etwaiger Begleiterinnen und Begleiter, des Kraftfahrzeugs und seiner Führerin oder seines Führers sowie über mitgeführte Sachen und Umstände des Antreffens an die ausschreibende Polizeibehörde (Kontrollmeldung).“**

32/1. Nach § 37 wird der folgende neue § 37 a eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**„§ 37 a
Rasterfahndung**

(1)¹Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, oder zur Abwehr von schweren Schäden für die Umwelt erforderlich ist. ²Die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die einem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, darf nicht verlangt werden. ³Ist ein Aussondern der zu übermittelnden Daten nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so dürfen die nach Satz 1 Verpflichteten die weiteren Daten ebenfalls übermitteln; diese Daten dürfen von der Polizei nicht genutzt werden.

(2) ¹Das Übermittlungsverlangen nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁴Die Monatsfrist für die Einlegung der Beschwerde beginnt mit Zugang der Unterrichtung nach § 30 Abs. 4.“

33. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ durch die Angabe „§§ 33 a bis 37 und § 45 a“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.“

33. Der bisherige § 37 a wird **§ 37 b** und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die **Verweisung „den §§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“** durch die **Verweisung „§ 32 Abs. 2 und den §§ 33 a bis 37 a _____“** ersetzt.

bb) **Die Sätze 2 und 3 erhalten** folgende Fassung:

„²Das Nähere **über die Zusammensetzung des Ausschusses** regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ³**Für die Verhandlungen**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.“

cc) Satz 3 wird gestrichen.

cc) **wird gestrichen**

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

b) **Die Absätze 2 bis 4 erhalten** folgende Fassung:

„(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen nach deren Beendigung. ²In dieser Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.“

„(2) ¹Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten über die in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen, **die seit der letzten Unterrichtung beendet wurden.** ²In **der** Unterrichtung wird insbesondere dargestellt, in welchem Umfang von welchen Befugnissen aus Anlass welcher Art von Verdachtslagen Gebrauch gemacht wurde und inwieweit die betroffenen Personen hierüber unterrichtet wurden.

(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über die Unterrichtungen nach Absatz 2 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(4) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Datenerhebungen vor.“

c) Absatz 3 wird gestrichen.

c) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe b)**

d) Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

d) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Buchstabe b)**

„(3) Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.“

34. § 38 wird wie folgt geändert:

34. § 38 **Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogenen Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2 speichern, verändern und nutzen, soweit dies zur zeitlich

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zur Datenschutzkontrolle, der Datensicherheit oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage erforderlich ist. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
- c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels oder der eingesetzten Methode oder Maßnahme zu kennzeichnen.“

- d) Im neuen Absatz 4 Satz 3 werden die Worte „und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung oder des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten hätten erhoben werden dürfen“ angefügt.

35. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit dem Mittel oder der Methode hätten erhoben werden dürfen, mit dem oder der sie erhoben worden sind,
2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten abgeglichen werden dürfen,
3. die Daten zur Behebung einer Beweisnot unerlässlich sind oder
4. die betroffene Person eingewilligt hat.

„(2) Die nach § 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe **der** eingesetzten _____ Maßnahme zu kennzeichnen.“

35. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung von personenbezogenen Daten zu anderen als den in § 38 Abs. 1 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn

1. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit **der Maßnahme** hätten erhoben werden dürfen, mit _____ der sie erhoben worden sind,
2. **wird gestrichen**
3. **unverändert**
4. die betroffene Person **mit einer den Anforderungen des § 31 Abs. 4 genügenden Erklärung** eingewilligt hat.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.
³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist und sie zu diesem Zweck auch nach Maßgabe der Vorschriften der Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen oder
2. dies zur Verhütung einer terroristischen Straftat erforderlich ist und
 - a) bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
 - b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird.

²In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 sind die Daten für eine sonstige Verwendung zu sperren.
³Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung zu anderen Zwecken liegt nicht vor, wenn sie der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen dient.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Daten, die ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation, zur Vorgangsverwaltung, zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder die aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind, dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, _____

1. **wenn** dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person _____ erforderlich ist _____ oder
2. **wenn**
 - a) *unverändert*
 - b) das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird,

und dies zur Verhütung **der** terroristischen Straftat **unerlässlich** ist.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Verarbeitung“ durch die Worte „Speicherung, Veränderung und Nutzung“ und das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

²Soweit die in Satz 1 genannten Daten _____ durch eine Maßnahme nach **§ 35 a oder § 37 a** erhoben worden sind, dürfen sie zu **dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Zweck nicht** gespeichert, verändert oder genutzt werden. ^{2/1}Zur **Verfolgung** einer Straftat _____ **dürfen die in Satz 1 genannten Daten nur gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie zur Verfolgung dieser Straftat auch mit einer Maßnahme** nach der _____ Strafprozessordnung hätten erhoben werden dürfen, **die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.** ³Die Entscheidungen **nach den Sätzen 1 bis 2/1** trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Entscheidungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die Entscheidung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

- c) **wird gestrichen**
- d) _____ Absatz 4 **erhält folgende Fassung:**

„(4) ¹Sind personenbezogene Daten mit technischen Mitteln ausschließlich zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen erhoben worden, so dürfen sie nur zu einem in § 35 a Abs. 1 genannten Zweck der Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung einer der in § 100 c Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Straftaten gespeichert, verändert und genutzt werden. ²Die Maßnahme nach Satz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ³Die Anordnung ergeht schriftlich. ⁴Sie muss die wesentlichen Gründe enthalten. ⁵Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend. ⁶Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei die Anordnung treffen. ⁷Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Anordnung auch eine Begründung der Gefahr im Verzug enthalten muss; im Übrigen gilt § 33 a Abs. 6 Sätze 5 bis 10 entsprechend.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- e) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „denen“ durch die Worte „dem oder der“ ersetzt.

- e) _____ Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung personenbezogener Daten über unvermeidbar betroffene Dritte ist nur zulässig, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Veränderung und Nutzung von Daten, die nach § 38 Abs. 1 Satz 4 gespeichert worden sind.“

- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Daten, die zum Zweck der Gefahrenabwehr erhoben oder sonst verarbeitet worden sind, dürfen zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung hinsichtlich solcher Straftaten, zu deren Aufklärung eine solche Maßnahme nach der Strafprozessordnung hätte angeordnet werden dürfen, gespeichert, verändert und genutzt werden.“

„(6) Daten, die durch Maßnahmen nach diesem Gesetz erhoben _____ worden sind, dürfen zur Verfolgung solcher Straftaten _____ gespeichert, verändert und genutzt werden, zu deren **Verfolgung sie auch mit einer Maßnahme** nach der Strafprozessordnung **hätten erhoben** werden dürfen, **die der Maßnahme entspricht, durch die die Daten erhoben wurden.**“

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausbildung“ ein Komma und das Wort „Fortbildung“ eingefügt.

- aa) *unverändert*

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „sie“

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ ersetzt, nach dem Wort „wenn“ das Wort „ihr“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Methoden“ die Worte „oder durch eine Maßnahme nach § 45 a“ eingefügt.

eingefügt und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- oder Fortbildung“ ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden **die Worte „mit besonderen Mitteln oder Methoden“** durch die Worte „____ durch eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a“ ersetzt.

36. § 39 a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Tatsache der Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

37. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§ 41 bis 44 übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die übermittelten Daten gemäß § 38 Abs. 3 gekennzeichnet, so hat die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind

36. **wird gestrichen**

37. § 40 ____ wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Personenbezogene Daten dürfen zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erlangt oder gespeichert worden sind, nur unter den in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen _____ übermittelt werden. ²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist so zu dokumentieren, dass ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden kann. ³Dies gilt nicht für mündliche Auskünfte, wenn zur betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen, und nicht für das automatisierte Abrufverfahren. ⁴Sind die ____ Daten gemäß § 38 Abs. 2 gekennzeichnet, so **dürfen sie nur übermittelt werden, wenn** die empfangende Stelle die Kennzeichnung aufrechterhält. ⁵Bei der Übermittlung von Daten, die _____ **durch** eine Maßnahme nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁶Sie sind zu löschen,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, **es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.**“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 1, 2 und 4“ ersetzt.

a/1) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 37 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.

a/2) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 32 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

b) *unverändert*

38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 Niedersächsische Meldeverordnung“ eingefügt.

38. In § 42 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „nach § 11 **der** Niedersächsischen Meldedatenverordnung“ eingefügt.

39. § 44 wird wie folgt geändert:

39. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

a) ____ Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

b) ____ Absatz 2 **Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhält folgende Fassung:**

„1. dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben unerlässlich ist oder

2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person eine Straftat von erheblicher Bedeutung begehen wird, und die Bekanntgabe zur Verhütung dieser Straftat unerlässlich ist.“

„²Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über das Internet, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten auf im Ausland befindliche Server nur möglich, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) **wird gestrichen**

40. § 45 wird wie folgt geändert:

40. § 45 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit Inhalt polizeilicher Dateien oder Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

41. § 45 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Datenabgleich mit anderen Dateien“ wird durch die Überschrift „Rasterfahndung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 6 Satz 6 entsprechend.“

42. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

43. Nach § 47 wird der folgende § 48 eingefügt:

„§ 48
Protokollierung, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Datenerhebungen mit besonderen Mitteln oder Methoden (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2) und nach § 45 a sind zu protokollieren. ²Aus den Protokollen müssen ersichtlich sein:

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, das Mittel oder die Methode,

- a) *unverändert*

- b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann personenbezogene Daten mit ____ polizeilichen Dateien oder **mit** Dateien, für die sie eine Berechtigung zum Abruf hat, im Rahmen der **jeweiligen** Zweckbestimmung dieser Dateien abgleichen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Erfüllung einer bestimmten Aufgabe der Gefahrenabwehr erforderlich ist. ²Satz 1 gilt für Verwaltungsbehörden entsprechend.“

- c) *unverändert*

41. § 45 a wird **gestrichen**.

42. *unverändert*

43. **Es** wird der folgende **neue** § 48 eingefügt:

„§ 48
Dokumentation, Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Datenerhebungen **nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a und die Löschung dieser Daten** sind zu **dokumentieren**. ²Aus **der Dokumentation über die Erhebung muss** ersichtlich sein_

1. die zur Datenerhebung eingesetzte Maßnahme, _____

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. Ort, Zeitpunkt und Dauer des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. der für die Maßnahmen Verantwortliche.

³Die Protokolldaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der Benachrichtigung nach § 30 Abs. 4 und um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. ⁴Sie sind bis zum Abschluss der Kontrolle nach Absatz 2 aufzubewahren und sodann zu löschen, es sei denn, dass sie für den in Satz 2 genannten Zweck noch erforderlich sind.

(2) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch Maßnahmen nach § 45 a erhoben wurden. ²Zu diesem Zweck sind ihm die Protokolle nach Absatz 1 sowie die weiteren aufgrund dieses Gesetzes anzufertigenden Dokumentationen über die Verarbeitung von in Satz 1 bezeichneten Daten zur Verfügung zu stellen.“

44. Der bisherige § 48 wird § 49.
45. Nach § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 1 oder § 17

- 1/1. die von der Maßnahme betroffenen Personen,
2. *unverändert*
3. **bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 und § 33 d** Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie
4. **die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt.**

^{2/1}**Die Dokumentation über die Löschung muss Angaben zu deren Zeitpunkt sowie über die für die Löschung verantwortliche Person enthalten.** ³Die Dokumentationsdaten dürfen nur verwendet werden für Zwecke der **Unterrichtung** nach § 30 Abs. 4 **oder** um der betroffenen Person oder einer dazu befugten öffentlichen Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt **und die Daten rechtmäßig verarbeitet** worden sind. ⁴**Sie sind zu löschen, wenn seit einer Unterrichtung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Unterrichtung gemäß § 30 Abs. 7 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation, es sei denn, die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zeigt an, dass die Daten zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben weiterhin benötigt werden.**

(2) ¹Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die **nach den §§ 17 c und 32 Abs. 2 sowie den §§ 33 a bis 37 a** erhoben wurden.
²_____“

44. *unverändert*
45. Nach **dem neuen** § 49 wird der folgende § 49 a eingefügt:

„§ 49 a
Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a _____ oder § 17

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a Abs. 2, §§ 17 a oder 17 b zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer vollziehbaren Verpflichtung nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

(3) Eine Straftat nach Absatz 2 wird nur auf Antrag der anordnenden Polizeidienststelle verfolgt.“

46. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.

47. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Verordnungen, die nach dem XX. XXXXX 20XX (*Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

48. § 63 wird gestrichen.

49. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „Elektroimpulsgerät,“ eingefügt.
- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten,“ gestrichen.

zuwiderhandelt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach _____ § 17 a oder **einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung nach § 17 b** zuwiderhandelt und dadurch den Zweck der Anordnung gefährdet oder
2. einer **vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung** nach § 17 c zuwiderhandelt und dadurch die kontinuierliche Feststellung seines Aufenthaltsortes verhindert.

(3) *unverändert*

46. *unverändert*

47. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Verordnungen, die nach dem **31. Mai 2019** in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

48. *unverändert*

49. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte dürfen nur zum Gebrauch des Schlagstocks ermächtigt werden.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

50. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. ²Wird die Person getötet, gilt § 82.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

51. In § 85 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 80 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 oder Abs. 3“ ersetzt.

52. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird am Ende das Wort „Niedersachsen“ angefügt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamtes“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

53. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostel,“ gestrichen.

54. § 95 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“

50. § 80 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Der Ausgleich ist auch einer Person zu gewähren, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist und durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt worden ist oder einen billigerweise nicht zumutbaren sonstigen Schaden erlitten hat. ²_____“

b) *unverändert*

51. *unverändert*

52. § 87 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird **nach dem Wort „Landeskriminalamt“** das Wort „Niedersachsen“ **eingefügt.**

b) *unverändert*

53. *unverändert*

54. § 95 **Satz 2 erhält folgende Fassung:**

„²Die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt.“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

b) Es wird der folgende Satz 3 angefügt: _____

„³Von den Waffen nach § 69 Abs. 4 ist ihnen nur der Gebrauch des Schlagstocks gestattet.“

55. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht wahrgenommen von

1. der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,
2. den Landkreisen und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
3. der Region Hannover und der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“

56. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der örtlichen Zuständigkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die örtliche Zuständigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

55. *unverändert*

56. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ _____ ersetzt.

bb) **wird gestrichen**

b) *unverändert*

56/1. In § 103 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „des Bundes“ die Worte „sowie für Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung des Bundes gemäß § 10 a Abs. 1 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezem-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ber 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822),“ eingefügt.

57. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“

57. *unverändert*

58. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

58. *unverändert*

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106, 107), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

- „5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532), ____ geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106 ____), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) **Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.**
 - bb) **Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:**

- „5. entgegen § 9 Abs. 2 Nr. 1 in einer dort bezeichneten Aufmachung an einer Versammlung unter freiem Himmel teilnimmt oder den Weg zu

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt,“.

einer Versammlung in einer solchen Aufmachung zurücklegt und dadurch einer vollziehbaren Maßnahme nach § 10 Abs. 2 zuwiderhandelt **oder**“.

bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.

cc) *unverändert*

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis Nr. 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 2 bis ____ 4“ durch die Angabe „Nrn. 2 bis 5“ ersetzt.

4. § 21 wird wie folgt geändert:

4. *unverändert*

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 15 wird gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden Nummern 15 und 16.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 16“ durch die Angabe „Nrn. 1, 3 und 9 bis 15“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „16 und 17“ durch die Angabe „15 und 16“ und die Angabe „13 bis 15“ durch die Angabe „13 und 14“ ersetzt.

5. In § 22 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 10, 15 oder 16“ durch die Angabe „Nr. 10 oder 15“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

6. *unverändert*

Artikel 3 Änderung anderer Gesetze

§ 1 Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz in der Fassung vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Änderung anderer Gesetze

§ 1 Änderung des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Niedersächsische Verfassungsschutzgesetz _____ vom 15. **September** 2016 (Nds. GVBl. S. 194), ____ geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Absatz 4 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes - NPOG“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Worte „Nieder-sächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Nieder-sächsischen Polizei- und Ordnungsbe-hördengesetz“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ er-setzt.</p> <p>cc) In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ er-setzt.</p> <p>2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Satz 2 werden die Worte „Niedersächsi-schen Gesetz über die Sicherheit und Ord-nung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ er-setzt.</p> <p>b) In Satz 3 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.</p> <p>3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlie-gen, dass dies zur Verhütung</p> <p>a) terroristischer Straftaten nach § 2 Nr. 14 NPOG,</p> <p>b) von Straftaten der Gefährdung des de-mokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87 bis 89,</p> | <p>a) In Absatz 4 werden die Worte „durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch die Worte „nach § 32 Abs. 2 oder den §§ 33 a bis 37 a des Niedersächsischen Poli-zei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.</p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>2. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) <i>unverändert</i></p> <p>c) In Satz 4 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.</p> <p>3. § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorlie-gen, dass dies zur Verhütung</p> <p>a) <i>unverändert</i></p> <p>b) von Straftaten der Gefährdung des de-mokratischen Rechtsstaates gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89 a StGB,</p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung im Fall des § 129 Abs. 5,
- d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 176 Abs. 1 bis 3, 176 a Abs. 2 und 5, 177 Abs. 4 bis 8 und 184 b Abs. 1 bis 3,
- e) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß §§ 232 bis 233 a, 234 und 234 a,
- f) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß §§ 310 Abs. 1 und 316 a StGB,
- g) von Straftaten der gewerbs- und bandenmäßigen Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung nach § 84 a Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes oder des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern nach § 97 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes oder
- h) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB, unumgänglich ist.“

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes finden ergänzende Anwendung.“

- c) der Bildung einer kriminellen Vereinigung **in den Fällen** des § 129 Abs. 5 **StGB**,
- d) von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß § 176 Abs. 1 bis 3, § 176 a Abs. 3 _____, § 177 Abs. 6 bis 8 und § 184 b Abs. 2 _____ **StGB**,
- d/1) von Straftaten gegen das Leben nach den §§ 211 und 212 StGB sowie der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 2 StGB,**
- e) von Straftaten gegen die persönliche Freiheit gemäß § 232, **§ 232 a Abs. 3, 4 und 5 Satzteil 2, § 232 b Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 232 a Abs. 4 oder 5 Satzteil 2, § 233 Abs. 2, § 233 a Abs. 3 und 4 Satzteil 2, § 234 und § 234 a StGB**,
- f) von gemeingefährlichen Straftaten gemäß § 310 Abs. 1 und § 316 a StGB,
- g) *unverändert*
- h) von Straftaten gemäß § 30 a Abs. 1 und 2 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), auch in Verbindung mit § 30 b BtMG und mit § 129 Abs. 5 StGB,

unumgänglich ist.“

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

In § 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

In § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ und in Halbsatz 2 die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes - NPOG -)“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NPOG)“ ersetzt.
3. § 70 wird wie folgt geändert:

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom **18. Dezember 2018** (Nds. GVBl. S. **317**), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die Neubildung des Landkreises Göttingen

unverändert

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2017 (Nds. GVBl. S. 16), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) *unverändert*
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Anwendung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“.
- b) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 50 Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 50 NPOG)“ ersetzt.

4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
3. In § 38 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

4. *unverändert*

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

_____ **Das** Niedersächsische Brandschutzgesetz vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), **zuletzt** geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. 95), wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 4 Satz 2 **wird wie folgt geändert:**

a) *unverändert*

b) *unverändert*

2. *unverändert*

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes _____ in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106), **geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 6. April 2017 (Nds. GVBl. S. 98), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„²Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ist anzuwenden.“

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566), **geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75), **geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 172)**, werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom **25. Oktober 2018** (Nds. GVBl. S. 223), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

In § 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch _____ Gesetz vom **20. Juni 2018** (Nds. GVBl. S. 115), **werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes über die Abwehr von Gefahren für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.“

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.“

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„²Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). ³Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes.“

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

In § 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

In § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), _____ geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

In § 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung _____ vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.
3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.
4. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NPOG“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. In § 16 wird **der** Klammerzusatz _____ **„(§ 2 Nr. 1 Buchst. b und c Nds. SOG)“** durch **den Klammerzusatz „(§ 2 Nrn. 2 und 3 NPOG)“** ersetzt.
5. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2015 (Nds. GVBl. S. 148), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Angabe „Nds. SOG“ durch die Angabe „NPOG“ ersetzt.

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 338), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes

In § 16 Abs. 7 Satz 4 des Niedersächsischen Krankenhausgesetzes vom 19. Januar 2012 (**Nds. GVBl. S. 2**), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2018** (Nds. GVBl. S. 214), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 17

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel **14** des Gesetzes vom **16. Mai 2018** (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

§ 18

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom **12. September 2018** (Nds. GVBl. S. **190, 253**), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 119), erhält folgende Fassung:

„²Für die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes entsprechende Anwendung.“

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

2. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Zwangsmittel anwenden.“

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

In § 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48, 119), **werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.**

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die **Worte** „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

In § 9 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen ____ vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), ____ geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/850

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 23
Änderung des Niedersächsischen
Hafensicherheitsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) erhalten jeweils folgende Fassung:

„²Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz ergänzend Anwendung.“

Artikel 4
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5
Evaluierung

¹Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember 2023 unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 16 a Abs. 2, §§ 17 b, 17 c, 33 a Abs. 2 und § 33 d eingefügt wurden. ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.

§ 23
Änderung des Niedersächsischen
Hafensicherheitsgesetzes

In § 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) **werden jeweils die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ ersetzt.**

Artikel 4
Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes), **das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes)** und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 5
Evaluierung

¹Die Landesregierung prüft bis zum 31. Dezember **2024** unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in **den §§ 17 b, 17 c und 33 a Abs. 2 sowie § 33 d** eingefügt wurden. ^{1/1}**Die Landesregierung prüft ein Jahr nach Aufnahme des Wirkbetriebs unter wissenschaftlicher Begleitung die Wirksamkeit und die praktische Anwendung der Maßnahmen, die in Artikel 1 zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in § 32 Abs. 7 eingefügt wurden.** ²Die Landesregierung berichtet dem Landtag **jeweils** über das Ergebnis der Evaluierung.

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
der CDU - Drs. 18/850*

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Artikel 6
Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Artikel 6
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkündung** in Kraft.